

## Merkblatt

# Obligatorische Krankenpflegeversicherung «Med Direct» nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

### Hinweise:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.
- Die Originalfassung der vorliegenden Bestimmungen ist die deutsche. Bei Fassungen in anderen Sprachen handelt es sich um Übersetzungen. Bei allfälligen Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

## 1. Was ist die obligatorische Krankenpflegeversicherung «Med Direct»?

Die Versicherung «Med Direct» ist eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (z. B. Ärzte, Apotheken, Spitäler etc.). Sie basiert auf dem Prinzip der Grundversorgung durch den gewählten Hausarzt, der die ganzheitliche Betreuung und Beratung der Versicherten sicherstellt.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung «Med Direct» umfasst die gesetzlichen Pflichtleistungen bei Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen und Mutterschaft. Der Versicherer vergütet die Kosten für Medikamente, die zur Behandlung der Leiden am wirtschaftlichsten sind (z. B. Einsatz von Generika).

## 2. Welche Pflichten hat die versicherte Person?

- Die versicherte Person wählt einen Hausarzt aus und verpflichtet sich, alle Behandlungen und Untersuchungen durch den gewählten Hausarzt durchführen oder sich von ihm an Dritte überweisen zu lassen. Die Ausnahme davon bilden Notfälle (inkl. Ferienvertretung) sowie die unten abschliessend aufgeführten spezialärztlichen Leistungen.
- Bei Einweisung in ein Akutspital (Ausnahme: Notfälle) ist das Einverständnis des Hausarztes einzuholen. Die versicherte Person sendet der Visana eine schriftliche Überweisungsbestätigung des Hausarztes (Formular auf [www.visana.ch](http://www.visana.ch)).
- Vor der Konsultation eines Spezialarztes (Ausnahmen siehe unten) ist das Einverständnis des Hausarztes einzuholen. Die versicherte Person sendet der Visana eine schriftliche Überweisungsbestätigung des Hausarztes.
- Im Falle einer notfallmässigen Spitaleinweisung oder einer Behandlung durch einen Notfallarzt (inkl. Ferienvertretung) ist die versicherte Person verpflichtet, ihren Hausarzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu orientieren.

## 3. Welche spezialärztlichen Leistungen können ohne Überweisung des Hausarztes beansprucht werden?

- Sehhilfen (Brillengläser, Kontaktlinsen)
- Mutterschaft
- Gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen
- Gynäkologische Erkrankungen
- Ambulante augenärztliche Untersuchungen
- Zahnärztliche Behandlungen